**Übungsleitervertrag**

Zwischen dem

**Rugby-Verein Leipzig Scorpions e.V.**  
vertreten durch den Vorstand  
Drosselhang 2  
04316 Leipzig  
*(im folgenden Verein genannt)*

und

**Vorname Name**  
Adresse  
PLZ Ort

*(im folgenden Übungsleiter genannt)*

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Art, Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses**

1. Der o.g. Vertragspartner wird als Übungsleiter in der Abteilung Rugby in nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 26 EstG eingestellt.
2. Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am XX.XX.XXXX und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht jedem Vertragspartner des Recht zur fristlosen Kündigung zu.

**§ 2 Aufgabenbereich, Tätigkeitsumfang und Lizenz**

1. Der Übungsleiter übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit folgende Aufgaben:

* Durchführung des Übungsbetriebes in der Abteilung Rugby
* Betreuung der zugeordneten Mannschaften während des Wettkampfes.

1. Der Übungsleiter hat die übertragene Tätigkeit für den Verein selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.
2. Der Übungsleiter führt die Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters aus. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Der Übungsleiter unterliegt keinem Weisungsrecht des Vereins. Es sind jedoch die fachlichen Vorgaben des Vereins zu beachten, soweit es die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
3. Der Übungsleiter besitzt eine DOSB-Lizenz als Übungsleiter oder Trainer. Der Übungsleiter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass während der Laufzeit des Vertrages die Lizenz seine Gültigkeit behält und dem Vorstand die originale Ausfertigung der Lizenz vorliegt. Der Übungsleiter, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Lizenz besitzt, verpflichtet sich eine solche zu erwerben.
4. Die Übernahme der Ausbildungskosten regelt die Anlage B zu diesem Vertrag.

**§ 3 Tätigkeit**

1. Die Tätigkeit des Übungsleiters beträgt 3 Stunden pro Woche, wobei die Honorarpflichtige Übungsstunde 45 Minuten umfasst.
2. Die Tätigkeit des Übungsleiters umfasst auch die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist. Änderungen sind möglich, die Übungszeiten sind abhängig von der Sportstätte und der Saison.

**§ 4 Vergütung**

1. Der Übungsleiter erhält eine Vergütung in Höhe von 2,00 Euro je geleistete Stunde, wobei die tägliche Höchstgrenze bei Wettkämpfen und Trainingslagern auf 10,00 Euro beschränkt wird.
2. Für die Abrechnung hat der Übungsleiter selbstständig den Stundennachweis (Anlage C) zu erstellen und diesen bis einen Monat nach Ende eines Quartals an den Vorstand zu übersenden. Der Stundennachweis muss im Original unterschrieben vorliegen. Das Muster ist auf der Homepage im Mitgliederbereich zu finden.
3. Die Vergütung der geleisteten Stunden erfolgt nur für die im Stundennachweis aufgeführten Stunden. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist kann der Vergütungsanspruch für das betroffene Quartal entfallen.
4. Die Vergütung wird im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG als Übungsleiterfreibetrag steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.
5. Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Übungsleiters im Rahmen dieses Vertrages sind durch die Vergütung abgegolten.
6. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto des Übungsleiters:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

**§ 5 Steuerrechtliche Fragen**

1. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die erzielten Einkünfte selbst zu versteuern. Die Vergütung des Vereins unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.
2. Der Verein führt für den Übungsleiter im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit keine Sozialabgaben ab.
3. Nach § 3 Nr. 26 EStG können nebenberuflich in einem als gemeinnützig anerkannten Sportverein tätige Übungsleiter eine steuerfreie Entschädigung erhalten. Der Übungsleiter hat sich selbstständig über die steuerlichen Pflichten und Verdienstgrenzen zu informieren.

**§ 6 Pflichten des Übungsleiters**

1. Der Übungsleiter verpflichtet sich gegenüber dem Verein:

* Für die Einhaltung der vom Verein vorgegebenen Ordnungen Sorge zu tragen,
* die vereinbarten Trainingszeiten und -örtlichkeiten einzuhalten sowie pünktlich bei Trainingsbeginn anwesend zu sein,
* dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen an den Übungsstunden teilnehmen,
* die Sportanlage und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen,
* für die Ordnung und Sauberkeit in den benutzten Räumen (Umkleidekabine, Duschen etc.) sicherzustellen,
* Schadenfälle und Unfälle direkt und unverzüglich dem Verein zu melden,

1. Der Übungsleiter verpflichtet sich zusätzlich zum Schutz des Kindeswohls (Anlage A) der ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen. Bei Verstoß gegen das Kindeswohl und dem Nachweis eines diesbezüglich strafrechtlichen Tatbestandes, wird die DOSB-Lizenz vom lizenzausstellenden Verband auf Dauer entzogen und der Übungsleiter von seiner Tätigkeit unverzüglich entbunden.
2. Der Übungsleiter hat vor Beginn seiner Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten trägt der Verein.

**§ 7 Versicherungsschutz, Krankheit**

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Sachsen. Der Übungsleiter hat Unfälle dem Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tage mittels des offiziellen Formulars des Landessportbundes zu melden.
2. Für den Fall, dass der Übungsleiter an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, so hat er dies unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person mitzuteilen.

**§ 8 Vertragsänderungen**

1. Mündliche Abreden werden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck des Vertrages in zulässiger Weise am nächsten kommt.

**§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitzung des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Ort, Datum Ort, Datum

Unterschrift Verein Unterschrift Übungsleiter  
 *Bei Minderjährigen Eltern*

**Anlagen zum Übungsleitervertrag**

* Anlage A – Ehrenkodex
* Anlage B – Vereinbarung Übernahme Ausbildungskosten
* Anlage C – Abrechnung Übungsleiterstunden   
  (zu finden auf der Homepage im Mitgliederbereich)